

| | |
|----------------|--|
| Aktenzeichen: | |
| Federführung: | FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt |
| Bearbeiter/in: | Herr Schahn |
| Datum: | 23.01.2007 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|-----------------------------|------------|-------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 23.02.2007 | |

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2006;

hier: Anfragen Nr. 3, 4 und 5 des Stadtverordneten Simon bzgl. Lärmschutz

Sachdarstellung:

Der Fachdienst Stadtplanung beantwortet die o.g. Fragen 3, 4 und 5 , so weit die Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt:

- Zu 1: Der Lärmschutz wird u.a. in der Bauleitplanung berücksichtigt, d.h. die städtebaulichen Orientierungswerte der für den Lärmschutz zuständigen DIN – Norm gelten automatisch in den betreffenden Baugebieten. Die Baugebiete müssen dementsprechend auch einander zugeordnet sein. Bei Überschreitung der Grenzwerte, insbesondere auch durch Verkehrslärm, sind aktive (Wand oder Wall) und passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) vorzusehen. Betriebsbezogener Lärm wird in der Einzelbau – oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und evtl. erforderliche Maßnahmen geregelt. Ansonsten wird auf die Ausführungen vom 30.11.2006 verwiesen, wo bei einer ähnlichen Anfrage ausgeführt wird, was die Stadt Lampertheim bisher schon in Sachen Lärmschutz unternimmt.
- Zu 2: Bei Verkehrslärmbeschwerden können sich die Bürgerinnen und Bürger entweder an den Fachdienst Stadtplanung oder an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung wenden. Je nach Klassifizierung der betroffenen Straße wird den Bürgerinnen und Bürgern die zuständige Behörde (z.B. das Amt für Straßen – und Verkehrswesen Bensheim) und soweit bekannt, auch ein Ansprechpartner genannt. Sollte ein Bebauungsplangebiet betroffen sein, wird die Situation anhand des Bebauungsplaninhaltes erörtert.
- Zu 3: In der Stadtverwaltung Lampertheim ist deshalb niemand für eine Überprüfung baulicher Maßnahmen und die daraus erfolgenden Lärmemissionen verantwortlich, weil die Stadt Lampertheim keine Genehmigungsbehörde ist. Es kann aber in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Abwehr einer Gesundheitsgefährdung durchaus auch vorkommen, dass eine Überprüfung von Lärmquellen und eine kurzfristige Abhilfe im Auftrag der Genehmigungsbehörde

durchgeführt wird. Grundsätzlich nimmt der Fachdienst Stadtplanung auch Beschwerden über Lärm durch Betriebe oder im Privatbereich entgegen und leitet diese an die Baubehörde weiter oder verweist die Beschwerdeführer gleich an die zuständigen Stellen.

gesehen:

(Schahn)

(Dr. Vonderheid)

SachText Ende>>